

**Amtliche Bekanntmachung  
des Landrates des  
Kreises Herzogtum Lauenburg  
Fachdienst Naturschutz**

**Allgemeinverfügung**

Entnahme von Vögeln in den Naturschutzgebieten und einstweilig sichergestellten  
Naturschutzgebieten des Kreises Herzogtum Lauenburg

Zur Bekämpfung der im Kreis Herzogtum Lauenburg von der Vogelgrippe ausgehenden Gefährdungen für die menschliche Gesundheit, für die Tierwelt sowie für bedeutende Sachwerte erlässt die untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage von § 54 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i.V.m. § 106 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) folgende Verfügung:

1.

Soweit es zur Bergung, tiermedizinischen Untersuchung und Beseitigung toter, erkrankter oder verletzter Tiere im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, wird den hierzu tätigen öffentlich Bediensteten sowie den auf Grund einer Anordnung der zuständigen Ordnungsbehörden eingesetzten weiteren Personen von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnungen im Kreis Herzogtum Lauenburg eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

Insbesondere wird gestattet,

- a) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen,
- b) die Naturschutzgebiete zu diesem Zweck auch außerhalb der Wege zu betreten,
- c) wild lebende Tiere zu stören und
- d) wild lebende Pflanzen zu beeinträchtigen,

soweit dies zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist

Die Ausübung der Befugnisse ist so zu gestalten, dass die damit verbundenen Beeinträchtigungen oder Störungen der geschützten Gebiete und Gegenstände auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Mindestmaß beschränkt bleibt.

2.

Diese Verfügung wird am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

3.

Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst befristet bis zum 30. April 2006.

4.

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird diese Verfügung im öffentlichen Interesse für sofort vollziehbar erklärt.

**Hinweis**

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung sowie die Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit können im Dienstgebäude der Kreisverwaltung des Kreises Herzogtum Lauenburg – Fachdienst Naturschutz -, Barlachstr. 2, 23909 Ratzeburg, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er wäre innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Naturschutz, Barlachstr. 2, 23909 Ratzeburg zu erheben.

Ratzeburg, 07. März 2006  
Im Auftrag

gez. Koch